

Einkommensteuer-Einschätzungsregister

der Steuerpflichtigen II. Abteilung

in der Gemeinde

Die Richtigkeit des Personenverzeichnisses
wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

, am

Der Gemeindevorstand.

Daß die Einschätzung überall den gesetz-
lichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen
und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit be-
scheinigt.

, am

Die Bezirks-Einschätzungskommission.

Dieses Einschätzungsregister wird zum
jährlichen Veranlagungsbetrag von

M.

hierdurch festgestellt.

, am

Königliches Landsteueramt.